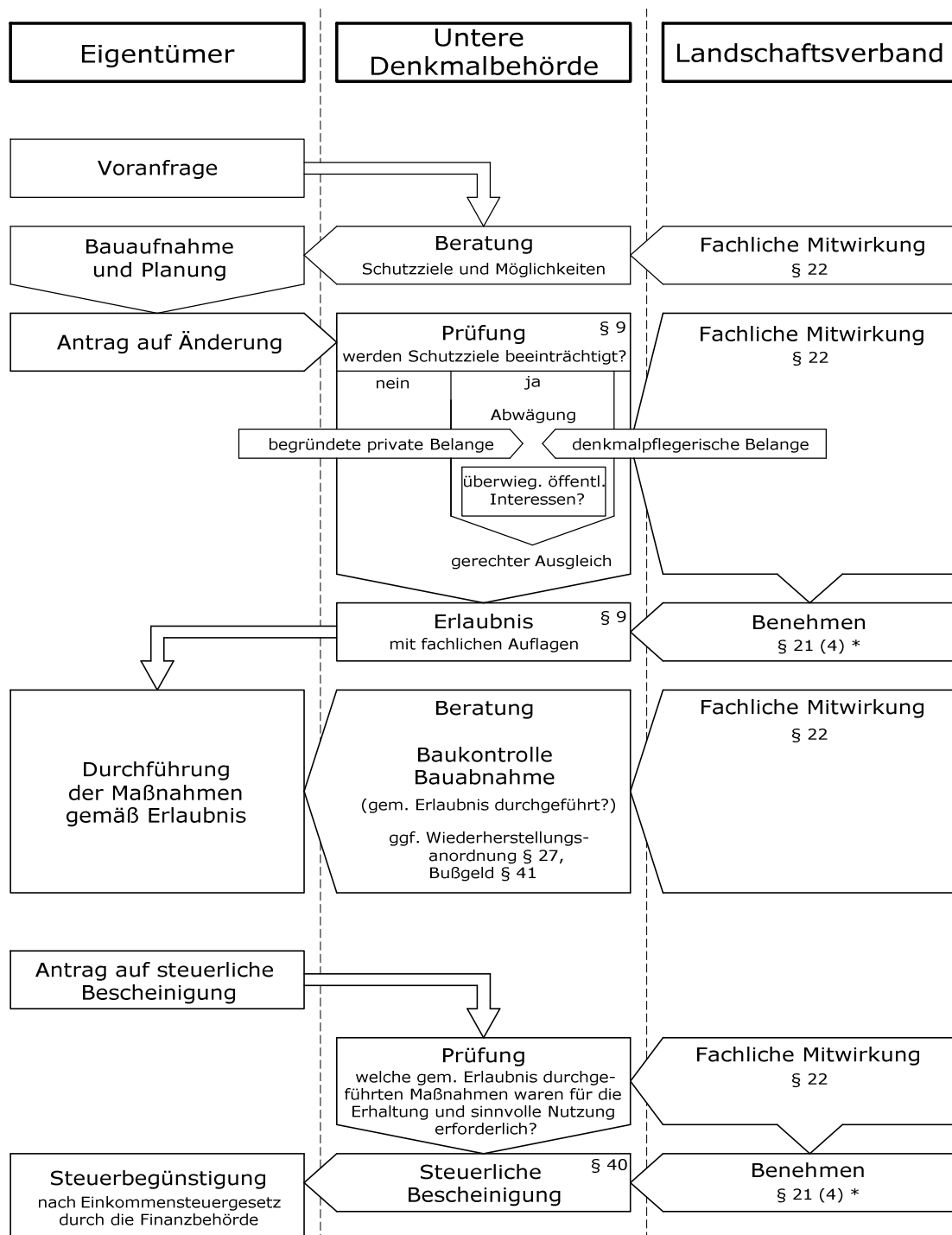


Erlaubnisverfahren gem. § 9 und  
steuerliche Bescheinigung gem. § 40  
Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen



\*) Wenn das LVR-Amt für Denkmalpflege die Entscheidung der unteren Denkmalbehörde aus fachlichen Gründen nicht mittragen kann, hat der Landschaftsverband das Recht, die Oberste Denkmalbehörde (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wegen einer Entscheidung anzurufen.

- Eine rechtlich belastbare und ausführliche textliche Erläuterung der Verfahren findet sich z.B. in: Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck: Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 3. Aufl., Wiesbaden 2012  
- Die Broschüre: "Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer" (Stand 2009) der Obersten Denkmalbehörde und des Finanzministeriums NRW erläutert die Voraussetzungen für eine steuerliche Bescheinigung und die anrechenbaren Kosten. (auch als PDF im Internet)